

BGer 9C 223/2021 vom 22. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_223_2021

FR: TF 9C 223/2021 du 22 juin 2021

IT: TF 9C 223/2021 del 22 giugno 2021

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzungen) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
22.06.2021 9C 223/2021 (9C_223/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 22.06.2021 9C 223/2021 (9C_223/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 22.06.2021 9C 223/2021 (9C_223/2021)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzungen) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_223/2021 Urteil vom 22. Juni 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A. _____, Deutschland, Beschwerdeführer, gegen Assura Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009 Pully Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzungen), Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 22. Februar 2021 (5V 20 331). Nach Einsicht in das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 22. Februar 2021, in die nicht datierte vom kantonalen Gericht am 31. März 2021 überwiesene Eingabe ("Einsprache") des A. _____, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 8. April 2021, worin u.a. auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die Eingabe des A. _____ vom 13. April 2021 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 ; 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 mit weiteren Hinweisen), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen), dass dem Ersuchen des Beschwerdeführers mit seiner Eingabe vom 13. April 2021, ihm sei, falls sein Vortrag nicht ausreiche, Gelegenheit zur Verbesserung zu gewähren, nicht stattzugeben ist, nachdem er bereits mit der Mitteilung vom 8. April 2021 auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung hingewiesen worden war, dass der Beschwerdeführer eine mehrfache Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht und behauptet, er habe das kantonale Urteil nicht rechtzeitig erhalten, dass er damit aber nicht substantiiert eine Grundrechtsverletzung rügt (Art. 106 Abs. 2 BGG), da er dieses Vorbringen in keiner Art und Weise weiter begründet, dass der Beschwerdeführer zudem erneut vorbringt, er habe die streitige Forderung schon lange bezahlt, dass auch damit nicht hinreichend

dargelegt wird, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen zum Anspruch der Beschwerdegegnerin, den vom Beschwerdeführer geleisteten Zahlungen und dem noch bestehenden Zahlungsausstand bundesrechtswidrig sein sollen, dass die Beschwerde daher den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Juni 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.